



Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie
und Jugendmedizin e.V.



Berufsverband der
Kinder- und Jugendärzte e.V.



DEUTSCHE GESELLSCHAFT
FÜR KINDER- UND JUGENDMEDIZIN e.V.



Deutsche Akademie
für Kinder- und
Jugendmedizin e.V.
Dachverband der kinder- und
jugendmedizinischen Gesellschaften

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen des
Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)
Bearbeitungsstand: 17.03.2017**

**Stellungnahme der kinder- und jugendmedizinischen Gesellschaften
zum Bereich Pflegekinder
(federführende Autoren: Volker Mall, Ulrike Horacek, Andreas Oberle - DGSPJ)**

Pflegekinder:

Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sind wir immer wieder deutlich damit konfrontiert, welche erheblichen Auswirkungen instabile Bindungen und einschneidende Beziehungsabbrüche auf das weitere Leben haben. Wir begrüßen ausdrücklich die Weiterentwicklung fachlich fundierter und nachhaltiger Kinderschutzstrategien, gerade auch für die Gruppe der Pflegekinder.

Dies beinhaltet die Verbesserung der Perspektivklärung für Pflegekinder sowie die Verbesserung der Beratung und Unterstützung von Herkunftseltern und Pflegeeltern.

Dabei bekräftigen wir, die durch wissenschaftliche Befunde begründete Annahme, dass die mit einer Rückführung verbundene Trennung des Kindes von seinen Pflegeeltern auch bei noch so behutsamer Vorgehensweise eine nicht hinnehmbare weitere Schädigung des Kindes bedeuten kann.

Dauerverbleibensanordnung – Kindeswohl:

In diesem Sinne unterstützen wir ausdrücklich die Einführung des neuen Absatzes 3 des § 1696, der die Aufhebung einer Dauerverbleibensanordnung unter den zusätzlichen Vorbehalt stellt, dass die Aufhebung der Anordnung und damit die Herausnahme des Kindes aus dem Haushalt der Pflegeeltern und seine Rückführung zu den leiblichen Eltern dem Kindeswohl nicht widersprechen darf.

Wir unterstreichen das benannte Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen. Berücksichtigung findet dabei die Qualität der Beziehung zu den Pflegeeltern, das sonstige Beziehungsnetzwerk, die trotz Fremdunterbringung vorhandenen guten Beziehung zu den leiblichen Eltern und der Umstand, inwieweit das Kind mit seinen bestehenden Entwicklungsdefiziten auf den Fortbestand des Verbleibs in der Pflegefamilie angewiesen ist.

Rechtssicherheit:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass diese Aspekte nun erstmalig rechtlich verankert sind.



Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie
und Jugendmedizin e.V.



Berufsverband der
Kinder- und Jugendärzte e.V.



DEUTSCHE GESELLSCHAFT
FÜR KINDER- UND JUGENDMEDIZIN e.V.



Deutsche Akademie
für Kinder- und
Jugendmedizin e.V.
Dachverband der kinder- und
jugendmedizinischen Gesellschaften

Primat des Kindeswohls:

In diesem Sinne halten wir die Formulierung: „Ein genereller Vorrang dieses Interesses gegenüber den anderen Aspekten, die das Gericht in seiner Betrachtung einzubeziehen hat, wird dadurch jedoch nicht statuiert.“ für nicht stringent und wenig zielführend, da er die oben angeführten Punkte relativiert und den § 1696 Absatz 3 im Zweifel wirkungslos macht.

Wir schlagen deshalb folgende Alternative vor:

„Auch wenn kein genereller Vorrang dieses Interesses gegenüber den anderen Aspekten, die das Familiengericht in seiner Betrachtung einzubeziehen hat, besteht, ist das Kindeswohl unter den, in Absatz 3 § 1696 aufgeführten Aspekten bei der Rückführung des Kindes zu den Eltern *vorrangig* zu beachten.“

Wir weisen abschließend darauf hin, dass die im kinder- und jugendmedizinischen Bereich Tätigen, insbesondere durch eine sozialpädiatrische Expertise, die diagnostische Bewertung und fachliche Begleitung wesentlich unterstützen können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. A. Oberle
Vizepräsident der DGSPJ e.V.

Dr. med. T. Fischbach
Präsident des BVKJ e.V.

Prof. Dr. med. E. Mayatepek
Präsident der DGKJ e.V.

Prof. Dr. der. H.-I. Huppertz
Generalsekretär der DAKJ e.V.